



NEU: RÜCKSTELLUNGSVERPFLICHTUNG FÜR GEMEINDEN

WAS NUN? WAS TUN!

Aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) werden ab 2020 auch Gemeinden zur Bilanzierung verpflichtet. Für Abfertigungen und Jubiläumsgelder sind damit erstmals Rückstellungen zu bilden.

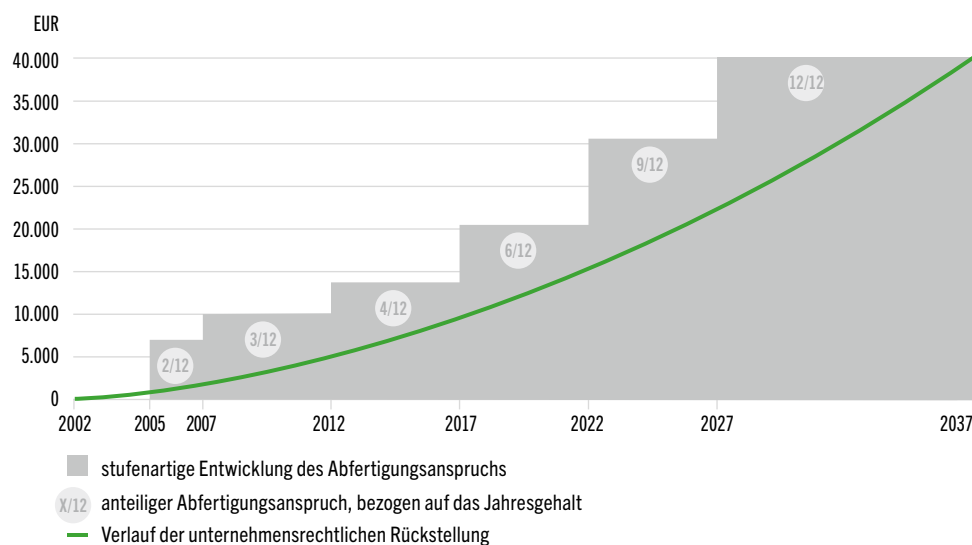
WAS BEDEUTET DAS FÜR IHRE GEMEINDE?

Zahlungen, die erst in der Zukunft fällig werden, scheinen damit schon anteilig in der Bilanz auf. Die ausgewiesene Verpflichtung gilt es so rasch wie möglich mit liquiden Mitteln zu bedecken.

Beispiel: MitarbeiterIn, geboren 1972, Eintrittsjahr 2002, Pensionsalter 65. Im Jahr 2020 beläuft sich der Abfertigungsanspruch aufgrund von 18 Dienstjahren bereits auf ein halbes Jahresgehalt.

Unter der Annahme eines Bruttojahresgehalts von EUR 40.000,- beträgt die Jahresprämie für die Ausfinanzierung des Abfertigungsanspruchs zum 65. Lebensjahr (Anspruch auf ein Jahresgehalt) EUR 2.082,40¹.

ENTWICKLUNG DES ABFERTIGUNGSANSPRUCHS UND VERLAUF DER RÜCKSTELLUNG



✓ **TIPP:** Der bisher erworbene Anspruch kann auch mit einer Einmalprämie ausfinanziert werden – damit sind die Verpflichtungen der Gemeinde bereits aktuell ausreichend bedeckt. Die laufende Jahresprämie wird dadurch verringert.

¹ Die Ausfinanzierung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung, diese ist ausdrücklich unverbindlich! Obige Berechnung gilt für die derzeit aktuelle Gesamtverzinsung von 2,00 % (0,50 % Garantieverzinsung und 1,50 % Gewinnbeteiligung). Gehaltssteigerungen für künftige Dienstjahre sind nicht berücksichtigt.

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN



WAS SPRICHT FÜR EINE AUSLAGERUNG IN DIE VERSICHERUNG?

- Die Abfertigung wird in eine Lebensversicherung mit Garantieverzinsung ausgelagert.
- Veranlagt wird im klassischen Deckungsstock des Versicherers – das bedeutet insolvenzgesichertes Sondervermögen zugunsten der KundInnen.
- Durch diese Art der Veranlagung steigt der veranlagte Wert stetig.
- Der Wert der Versicherung wird der Rückstellung gegengerechnet und baut damit sukzessive diese Verpflichtung ab – Verbesserung Ihres Bilanzbildes.
- Lebensversicherungen sind grundsätzlich von der KESt. befreit. Dieses Modell ist zusätzlich von der Versicherungssteuer befreit und erzielt damit steuerfreie Erträge.

RECHTLICHER HINTERGRUND DER NEUEN RÜCKSTELLUNGSVERPFLICHTUNG

Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 2015 – VRV 2015

- Gemäß § 1 VRV 2015 ist diese Verordnung für Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden und

deren wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) anzuwenden.

- Gemäß § 28 VRV 2015 sind Rückstellungen (auch für Abfertigungen und Jubiläumsgelder) zu bilden. Die Bewertung erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auf der Grundlage der umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB).²
- Gemäß § 40 VRV 2015 hat die Rückstellungsbildung für Länder und Gemeinden spätestens mit dem Finanzjahr 2020 zu erfolgen.

FAZIT

- Die Bildung von Rückstellungen für Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen ist unvermeidbar.
- Damit Ausweisung von Verpflichtungen in der Bilanz – eine Bedeckung wird umso notwendiger.
- Die Abfertigungsauslagerung sorgt für Liquidität – mit zahlreichen Vorteilen: Sie ist versicherungssteuerfrei, bietet eine sichere Veranlagung und eine attraktive Rendite.
- Laufender Ansparvorgang – damit gute Planbarkeit für das Gemeindebudget.
- Mit entsprechender Vorsorge gute Positionierung der Gemeinde im Finanzausgleich.

² Für diesbezügliche Berechnungen stellen wir gern den Kontakt zur Firma arithmetica, einem finanz- und versicherungsmathematischen Beratungsunternehmen, her.

Für weitere Informationen rufen Sie einfach Ihre/n BeraterIn der Wiener Städtischen oder die Serviceline für alle Versicherungsfragen an.

Serviceline 050 350 350
kundenservice@wienerstaedtische.at
wienerstaedtische.at



Medieninhaber und Hersteller:
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Bildnachweis: Shutterstock
Gestaltung: Werbung – WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group
26PG110 (20.02 – J20208116)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei zusammengesetzten Wörtern und Produktnamen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichstellung selbstverständlich für alle Geschlechter.

Hinweis: Zweck dieses Flugblatts ist eine kurze und geraffte Information über unsere Produkte. Es ist kein Angebot im rechtlichen Sinn. Das Flugblatt wurde sorgfältig erarbeitet, doch kann die verkürzte Darstellung zu missverständlichen oder unvollständigen Eindrücken führen. Für verbindliche Informationen verweisen wir auf die vollständigen Offertunterlagen, die Policen und die diesen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Stand der Information des vorliegenden Flugblatts: 02/2020